

**Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen**

**Satzung
des Zweckverbands Steinlach-Wasserversorgung**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 12.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbands

1. Die Stadt Mössingen und die Gemeinde Dußlingen, Ofterdingen und Nehren des Landkreises Tübingen (nachstehend "Mitglieder" genannt) bilden unter dem Namen **Steinlach-Wasserversorgung** einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
2. Der Zweckverband (nachstehend "Verband" genannt) hat seinen Sitz in Mössingen.

§ 2

Aufgaben des Verbands

1. Aufgabe des Verbands ist die Gewinnung von Trink/ und Nutzwasser und dessen Lieferung an seine Mitglieder. Der Verband kann Wasser auch an andere liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder geschehen kann.
2. Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.
3. Der Verband unterstützt Maßnahmen, die der Reinhaltung der Wasservorkommen in seinen Einzugsgebieten dienen. Er betreibt die Festlegung von Wasserschutzgebieten und beobachtet die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Fassungs/ und Einzugsgebiete.
4. Der Verband erstrebt keinen Gewinn

§ 3

Verbandseigene Anlagen

1. Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers mit den Hilfsanlagen bis zu den von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wasserübergabestellen.
2. Die Anschlußleitungen hinter den Wasserübergabestellen und die Verteilernetze sind Eigentum der Mitglieder. Sie werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten.
3. Vor Änderungen, die größeren Einfluß auf die Wasserabnahme haben, müssen sich die Mitglieder mit dem Verband ins Benehmen setzen.

§ 4 Wasserabgabe

1. Das Wasser wird an die Mitglieder zu einheitlichen Bedingungen geliefert. Bei Notwendigkeit kann die Verbandsversammlung Mindest/ oder Höchstabnahmemengen festsetzen.
2. Der Verband darf Abnehmer im Versorgungsgebiet eines Mitglieds nur mit dessen Zustimmung an verbandseigene Anlagen anschließen lassen und unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Anschlußbedingungen werden jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbands

§ 5 Organe

1. Organe des Verbands sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende.
2. Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes bestimmen, sind auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderatsverfassung und über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Vertretern der Mitglieder.
Davon entsenden

Mössingen	6 Vertreter
Dußlingen	3 Vertreter
Ofterdingen	2 Vertreter
Nehren	2 Vertreter.
2. Die Bürgermeister der Mitglieder, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, gehören von amtswegen der Verbandsversammlung an.
3. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat jedes Mitglieds aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch das Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Gemeinderat kann für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vertreter wählen.
4. Jedes Mitglied hat Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach Absatz 1. Die Stimmen der Mitglieder können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister, bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter, abgegeben werden.

5. Die Mitglieder können weitere Personen zu ihrer Beratung zuziehen.

§ 7

Zuständigkeit und Beschlußfassung der Versammlung

1. Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Satzung der Vorstand zuständig ist.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und diese mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl auf sich vereinigen.
3. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher zuzustellen. Eine Beschlussfassung über weitere Verhandlungsgenstände ist nur möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Der Vorstand kann zu den Beratungen Sachverständige zuziehen.
6. Die Versammlung kann im Einzelfall bestimmte Aufgaben einem beschließenden Ausschuss oder dem Vorstand übertragen.
7. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

§ 8

Vorstandsvorsitzender

1. Vorstandsvorsitzender sowie sein erster Stellvertreter sind Bürgermeister der Mitglieder. Sie werden von der Versammlung auf 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Versammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Vertreter.
2. Die Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung und vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind ferner folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bei Beträgen von nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall
 - b) die Zustimmung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben und zu Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 Euro im Einzelfall
 - c) die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Arbeitern innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens

- d) die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
- e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet/ oder Pachtwert von 25.000 Euro im Einzelfall
- f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall

§ 9

Kassenverwalter und Schriftführer

1. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren einen Kassenverwalter und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter. In der Regel sollen es Bürgermeister oder Beamte der Mitglieder sein.
2. Für Bürgermeister gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 sinngemäß, bei Beamten das Ausscheiden aus den Diensten der Gemeinde.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 10

Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß.
2. Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus.
3. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
4. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

1. Die Vertreter (§ 6) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungstagegelder. Bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereichs erhalten die Vertreter (§ 6) sowie der Schriftführer und der Kassenverwalter Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.
2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Aufwandsentschädigungen.
3. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 12

Anlagenfinanzierung

1. Die Kosten für die Herstellung verbandseigener Anlagen werden aufgebracht durch
 - a) Eigenmittel des Verbandes,
 - b) Beihilfen,

- c) Darlehen.
2. Für die Finanzierung von Anlagen und die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung geplanter Anlagen und Investitionen kann der Verband zur Bildung von Eigenmittel Umlagen (Eigenvermögensumlage) von den Mitgliedern einfordern. Anstelle der Bildung von Eigenmitteln kann der Verband auch Darlehen der Verbandsmitglieder, die gegen Zins oder zinslos gewährt werden, ansammeln. Umlagemaßstab ist der Durchschnitt des Wasserbezugs der letzten 5 Jahre. Damit kann die Umlage im Wirtschaftsplan betragsmäßig festgelegt werden.
 3. Die durch Eigenmittel, Beihilfen oder sonstige Mittel nicht gedeckten Kosten werden durch Darlehen finanziert.

§ 13 Betriebskosten

1. Der nach Abzug der Erträge verbleibende Aufwand (Betriebs/, Unterhaltungs/, Geschäfts/ und Finanzaufwand) wird als Betriebskostenumlage auf die Mitglieder nach den im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen umgelegt.
2. Die Betriebskostenumlage wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorläufig und bei Festlegung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

§ 13 a Umlageerhebung und Abrechnung

1. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses und der endgültigen Umlageabrechnung werden aufgrund der vorläufigen Betriebskostenumlage vierteljährliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils zum Quartalsende, erhoben.
2. Auf die Eigenvermögensumlage nach § 12 können nach Maßgabe des Vermögensplanes gleichfalls vierteljährliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils zur Quartalsmitte, erhoben werden.

IV. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbands

§ 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen im Falle des § 15 und § 16 einer Mehrheit von Dreiviertel, im übrigen einer Mehrheit von Zweidrittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet der Verbandsversammlung.
2. Das Ausscheiden ist nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen

Verbindlichkeiten.

3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann ihm jedoch eine Entschädigung gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbands nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 16 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands sowie der Zusammenschluß mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ist nur durch Beschluß der Verbandsversammlung zulässig.
2. Im Falle der Auflösung werden die Verbindlichkeiten und das Verbandsvermögen an die Mitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung ist nach der Höhe der Wasserabnahme des Durchschnitts der letzten 5 Wirtschaftsjahre vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.

V. Sonstiges

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands werden in den Verbandsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht veröffentlicht.

	Vom	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten am
Satzung	31.10.1984	leer	leer
1. Änderung	04.07.2007	30.08.2007	31.08.2007
2. Änderung	18.11.2020	27.11.2020	01.01.2021